

Räumungsklage

Eine der wichtigen Zielsetzungen dieser Kriminellen war unter anderem, die Zielperson um die Wohnung zu bringen. Aufgrund der vielfältigen Absicherungsmaßnahmen, die immer wieder von der Zielperson erweitert werden mussten, waren die Kriminellen gezwungen, ihre bautechnischen Präparierungen anzupassen und entsprechend nachzulegen. Ohne die „Entfernung der Zielperson aus den Räumlichkeiten“ wäre bei diesen vorliegenden Gegebenheiten, die sich über die Jahre entwickelt hatten, ein Herichten der Wohnung nicht mehr möglich.

Deshalb sollte mit dem Platzieren und dem Auffinden von Diebesgut im Hausmüll der Zielperson der Eindruck vermittelt werden, dass es sich bei der Zielperson um einen Straftäter handelt, der belastendes Material entsorgen würde, weshalb es gerechtfertigt wäre, eine Durchsuchung der Wohnung durchführen zu lassen. **Auf diese Weise hätte es gelingen sollen, die Zielperson nicht nur aus den Räumlichkeiten zu bringen, sondern auch noch strafrechtlich belangen zu können.**

Aufgrund des Zurückhaltens des Mülls aus Sicherheitsgründen, konnte dieser Plan nicht aufgehen. Dafür öffnete sich für diese Kriminellen eine andere Tür, um ihr Ziel zu erreichen. Dennoch traten hierbei Probleme auf. Der Umstand, sich Zugang zur Wohnung zu verschaffen auf der Grundlage eines solchen Urteils, barg die Gefahr Probleme zu bekommen. Es mussten deshalb Vorwände gefunden werden, weshalb nicht vollstreckt werden konnte. Dennoch mussten Wege und Mittel gefunden werden, dieses Ziel zu erreichen, weshalb zunächst auf Zeit gespielt werden musste. Schließlich konnte das Einschalten der Polizei nach vielen Versuchen auch erst nach vielen Jahren gelingen. Letzten Endes wäre es nur eine Frage der Zeit, bis auch dieser Schritt gelingen würde in die Wohnung zu gelangen, zumal auch ein Zurückhalten von Müll seine Grenzen hat. Das Zeitspiel sollte somit den Kriminellen auf jeden Fall in die Karten spielen.

Der Aufbau eines Faradayschen Käfigs zur Sicherung des Computersystems, sowie entsprechende Abschirmungsmaßnahmen hätten bei Unkenntnis des vorliegenden Sachverhalts bereits zu Fehlbewertungen geführt. Jedoch der Umstand, dass man zusätzlich entsprechende Anhäufungen von Müll und Wertstoffmaterialien in der Wohnung vorfinden würde, sollte nach Ansicht dieser Kriminellen dazu führen, dass die Zielperson **jegliche Glaubwürdigkeit verlieren würde** und ohne Probleme in die Psychiatrie verfrachtet werden könnte. Zusätzlich würde die Möglichkeit bestehen, **dass belastende Material, wenn nicht gleich, jedoch zu einem späteren Zeitpunkt zu entsorgen.** Zumal sich hierdurch auch die Möglichkeit eröffnet Fakten zu schaffen, mithilfe einer Räumungsklage. **Somit würde man die vorgegebene Zielsetzung in einer anderen Form erreichen.** Voraussetzung hierfür ist, dass es zum einen ge-

lingt, unter einem Vorwand Zugang zur Wohnung zu erhalten, ohne hierfür in Schwierigkeit zu kommen und zum anderen muss absolut gewährleistet werden, dass **die wahren Hintergründe der Müllproblematik verborgen bleiben.**

Wie bereits dargelegt wurde, gelang des Kriminellen tatsächlich mit Hilfe von Manipulatoren entsprechende Vorwände zu konstruieren, um sich hierdurch Zugang zur Wohnung in perfider Art und Weise zu verschaffen.

Aus dieser Gemengelage wurde eine Räumungsklage eingeleitet, wobei es bei den Darlegungen, mit dem Wahrheitsgehalt vonseiten des Vermieters bzw. des Klägers nicht so genau genommen wurde. Obwohl kein Zugang erlaubt und ermöglicht wurde, tauchte im Klageschriftsatz die Behauptung auf, die Wohnung sei vom Kläger betreten worden. Zu einem späteren Zeitpunkt wurde jedoch der Wahrheit die Ehre gegeben und hierbei vom Kläger eingeräumt, dass er die Wohnung nicht betreten hatte.

Auch bei der Beschreibung des Zustands der Wohnung wurden absurde Behauptungen aufgestellt. So sei die Wohnung total verschimmelt. Unklar bleibt hierbei, wie dies festgestellt werden konnte, da der Vermieter eingeräumt hatte, die Wohnung nicht betreten zu haben.

Fakt ist jedoch, dass zum einen der Müll sehr gut verpackt wurde. **Zum anderen, gab es in der Wohnung keinen Schimmel.** Ein Aufenthalt in einer solchen Wohnung wäre auch sehr gesundheitsschädlich, schließlich bildet der Schimmelpilz als Stoffwechselprodukt kanzerogene Stoffe und zwar in Form von Aflatoxine. Zwar bestand die Absicht mit dieser Verhaltensweise Beweise vor Entsorgung zu schützen und schwerkriminelle Manipulatoren in den Behörden zu entlarven, aber nicht zum Preis die eigene Gesundheit zu ruinieren. Es reichte schon aus, dass diese Kriminellen das Wertvollste über die Jahre gestohlen haben, was ein Mensch neben seiner Gesundheit hat: **Lebenszeit**

Tatsache ist auch, dass aufgrund des langen Zeitbereichs zu Beginn des Jahres 2014 die Grenze erreicht war, und deshalb eine solche Strategie nicht weiterverfolgt werden konnte. So bestand unter anderem die Absicht, Maßnahmen zu ergreifen, um die gesicherten Müllsäcke zu entsorgen und die Wohnung entsprechend herzurichten. Wobei auch nach der Nacht und Nebel Aktion der Behörden am Plan festgehalten wurde, den Müll nun schnellstmöglich aus der Wohnung zu bringen. Doch diese Absicht wurde vereitelt und geblockt. **Der Müll blieb somit Vorort.** Dies wäre eigentlich absolut unverständlich. Es gibt jedoch hierzu nur zwei plausible Erklärungen: So sollte zum einen sichergestellt werden, dass die Vorwürfe, die über viele Jahre gegen die Zielperson erhoben wurden, nicht widerlegt werden konnten. **Außerdem bestand die Absicht, mit allen Mitteln die Vorgaben für eine Räumungsklage aufrecht zu erhalten, obwohl kein Anrecht bzw. kein Anspruch auf eine Räumung besteht, wobei unterschiedliche Gründen hierfür vorgetragen werden können.**

Grundsätzlich besteht für den Vermieter das Recht, eine fristlose Kündigung auszusprechen, wenn der Mieter ein gravierendes Fehlverhalten aufgezeigt und hierdurch das Mietgut schädigt oder andere schwerwiegende Gegebenheiten verursacht. Nach dem Verstreichen einer einzuräumenden Frist, kann der Mieter per Räumungsklage zum Auszug bewegt werden. Entscheidend hierbei ist jedoch, dass ein Verschulden des Mieters vorliegt.

.....